

An das
Bundesministerium für Land- und
Forstwirtschaft, Umwelt und
Wasserwirtschaft
Stubenring 1
1010 Wien

Wien, 5. Mai 2004
GZ 301.189/001-D2/04

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über
die Bundesämter der Landwirtschaft und die
landwirtschaftlichen Bundesanstalten und
eines Bundesgesetzes, mit dem ein Forschungs-
und Ausbildungszentrum für Wald,
Naturgefahren und Landschaft als Anstalt
öffentlichen Rechts errichtet und das
Bundesamt für Wald eingerichtet wird (BFW-
Gesetz) - Begutachtung

Der Rechnungshof bestätigt den Erhalt des mit Schreiben vom 16. April 2004,
GZ LE 4.3.5/02-I 2/04, übermittelten Entwurfs eines Bundesgesetzes, mit dem ein
Bundesgesetz über die Bundesämter für Landwirtschaft und die landwirtschaftlichen
Bundesanstalten erlassen wird, und mit dem ein Forschungs- und Ausbildungszentrum für
Wald, Naturgefahren und Landschaft als Anstalt öffentlichen Rechts errichtet und das
Bundesamt für Wald eingerichtet werden, und erlaubt sich, hiezu wie folgt Stellung zu
nehmen:

1. ZUR DARSTELLUNG DER FINANZIELLEN
AUSWIRKUNGEN:

Nach den Angaben des BMLFUW soll die vorliegende verwaltungsinterne Reorganisation
kostenneutral sein.

Dies ist für den Rechnungshof insofern nicht nachvollziehbar, als die nach § 8 Abs. 3 des
BFW-Gesetzes geplante jährliche Basiszuwendung des Bundes an das Forschungszentrum
nicht beziffert wurde. Den Anforderungen des § 14 BHG kann daher nach Auffassung des
Rechnungshofes noch nicht entsprochen werden.

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit
und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.



Nach Ansicht des Rechnungshofes wäre die Finanzierung der Forschungsanstalt unter Bedachtnahme auf seine Pflichtaufgaben zweckmäßiger über einen mehrjährigen Fördervertrag mit dem BMLFUW anstatt über die gesetzlich festgeschriebene Basiszuwendung zu regeln. Der Fördervertrag wäre sodann mit einem Globalbudget und nachvollziehbaren Indikatoren für die Erfolgsmessung zu verbinden.

Durch die im Entwurf geplante gesetzliche Festlegung des Betrages der zukünftigen Basiszuwendung würden nämlich Leistungsanreize zur effizienten Gestaltung der betrieblichen Abläufe der Anstalt aufgrund der Festschreibung der Fixkosten auf Jahre hinweg unterbunden werden. Darüber hinaus würde die geplante Methode der Finanzierung eine getrennte und daher aufwändigere Verrechnung der verwendeten Basissubvention und der übrigen Einnahmen aus Forschungsaufträgen erfordern.

Auch die im § 8 Abs. 4 des BFW-Gesetzes geplante Zwölftelregelung der Mittelzuweisung erscheint dem Rechnungshof nicht sinnvoll. Die Mittelzuweisung sollte vielmehr auf der Basis einer mit dem BMLFUW abgestimmten Liquiditätsrechnung der Forschungsanstalt erfolgen.

2. ZUM INHALT DER VORGESCHLAGENEN REGELUNGEN:

2.1 Allgemeine Bemerkungen:

Im Hinblick auf den in den Erläuterungen angesprochenen Ausgliederungsgrund der Drittmittelfinanzierung vermag der Rechnungshof nicht einzusehen, weshalb dies nicht auch für die in Artikel I des Entwurfs geregelten Forschungsanstalten gilt, die weiterhin als nachgeordnete Dienststellen des BMLFUW bestehen bleiben.

2.2 Zu § 18 und 19 des BFW-Gesetzes:

Zunächst erlaubt sich der Rechnungshof auf die Bedeutung des Wirtschaftsrates im Hinblick auf seine Überwachungsfunktion hinzuweisen. Bei der Auswahl seiner Mitglieder sollte daher besonderer Wert auf die entsprechende Qualifikation und Erfahrung gelegt werden.

Im Sinne einer Verwaltungsvereinfachung und im Hinblick auf die angestrebte Führung des Betriebes unter privatwirtschaftlichen Erfolgskriterien sollte die Regelungsdichte der Bestimmungen über die Einrichtung des Wirtschaftsrates und über die Übertragung von Aufgaben und Befugnisse an ihn noch einmal überdacht werden (vgl. bspw. § 19 Abs. 10 des BFW-Gesetzes).



GZ 301.189/001-D2/04

Seite 3 / 3

Von dieser Stellungnahme werden u.e. 25 Ausfertigungen dem Präsidium des Nationalrates und je zwei Ausfertigungen dem Bundesministerium für Finanzen sowie Herrn Staatssekretär im Bundesministerium für Finanzen, Dr. Alfred Finz, übermittelt.

Der Präsident:
i.V. Sektionschef Dr. Winfried Wolf

F.d.R.d.A.: